

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.01.1958

Geschäftszahl

1044/56

Rechtssatz

Ein ungestümes Verhalten liegt nicht vor, wenn dem obrigkeitlichen Organ gegenüber bloß der Rechtsstandpunkt vertreten wird. (Hinweis auf das E des VfGH vom 21.3.1949, Zl. B 240/48, VfSlg 1772)